

Kamerad, was meinst Du...

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **55 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kamerad, was meinst Du . . .

Ich habe als Kommandant einer Einheit an den «Cresta-Manövern» im Kanton Graubünden teilgenommen. In der im Militärdienst produzierten Papierflut fiel mir ein Schreiben besonders auf: Der erste Adjutant des Kommandos der Territorialzone 12, ein Oberstleutnant, schickte einen Brief an alle Angehörigen des Stabes und die Truppenkommandanten, in dem er einen sogenannten «Zonenwein» anpries. Bestellungen könnten auf der beigelegten Geschäftsantwortkarte an eine Weinhandlung in Pontresina gerichtet werden. — Ich bin kein Verächter eines guten Tropfens, doch passt mir nicht, dass ein Oberstleutnant und eine Weinhandlung auf diese Art Werbung machen und dass dazu erst noch das offizielle Armee-Briefpapier mit dem Briefpapier der Territorialzone 12 benutzt wird. P. M in M. (Aus «Beobachter» Dezember 1981)

Zu diesem «Problem», das kein Einzelfall sein dürfte, erwarten wir gerne Zuschriften zur weiteren Veröffentlichung.

Kantinenprobleme

Als erste Frage zu diesem Thema diejenige eines Quartiermeisters:

Können wir . . . oder müssen wir?

Unsere Einheiten leisteten dieses Jahr ihren WK in St-Maurice. Bei der Festungswacht-Kompagnie (FW) bezogen wir den Wein und die Spirituosen. Meine Fouriere hatten den Auftrag, zugunsten der Truppe preisgünstig einzukaufen. Nach entsprechenden Abklärungen bezogen sie Mineralwasser, Zigaretten und Schokolade günstiger in St-Maurice, also beim Ortslieferanten.

Ein Angestellter der FW sagte mir, er werde einen Rapport schreiben, auch liess er durchblicken, die Truppe sei gezwungen, bei der FW-Kp einzukaufen.

Meine Frage:

Sind wir vom OKK aus gezwungen, die Kantinenartikel bei der Festungswache zu beziehen? Wenn die FW eine Monopolstellung hat auf diesem Gebiet, so erwarte ich eine entsprechende Weisung des OKK. Der Rechnungsführer sollte doch gewisse Freiheiten beim Einkauf haben, zudem *muss* er die Ortslieferanten berücksichtigen. Gleichzeitig soll er möglichst günstig einkaufen.

Meiner Ansicht nach hat die FW andere Aufgaben, als einen Apparat über Kantinenartikel aufzubauen. Wo bleibt da die Berücksichtigung der Dorflieferanten?

Letztlich kann ich beweisen, dass die FW nicht alle Artikel in St-Maurice, also bei den Ortslieferanten bezieht.

Das OKK hat unsere Frage in bezug auf die Truppenkantine auf dem Waffenplatz St-Maurice an das Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) zur Beantwortung unterbreitet. Der Kdt des Festungskreises 13 ist gleichzeitig Kommandant des Waffenplatzes St-Maurice und dem BAGF unterstellt.

Das BAGF nimmt zu diesem Problem wie folgt Stellung:

«Seit dem Ersten Weltkrieg führt die Festungsverwaltung St-Maurice in Savatan und Dailly Verpflegungs- und Kantinenbetriebe. Im Festungsgebiet St-Maurice sind bei den gegebenen Verhältnissen Kantinenbetriebe notwendig, haben doch die Wehrmänner in der Regel keine Möglichkeit, während der Freizeit öffentliche zivile Lokale aufzusuchen. Da es sich beim grössten Teil der Kasernen auf diesem Waffenplatz (Wpl) um unterirdische Krieganlagen handelt, die der Geheimhaltung unterliegen, ist es nicht möglich, den Kantinenbetrieb einem zivilen Kantinier zu übertragen, wie dies bei den übrigen Waffenplätzen der Fall ist. Für den Kantinenbetrieb ist das Kasernierungsreglement 51.5 vom 1. Januar 1962 massgebend.

Die Dienstleistung des Festungskreises 13 (der Kommandant [Kdt] dieses Festungskreises ist zugleich Kdt des Wpl St-Maurice) zugunsten der Schulen und Instruktionkurse sowie der Truppe umfasst:

- Übergabe der Unterkunftsräume mit der zugehörigen Ausrüstung an die Truppe (beim Einrücken der Truppe ist alles bereit) und die Rücknahme beim Wegzug der Truppe.
- Abgabe von Truppenverpflegung gemäss VR Ziffer 158 a an Instruktionkurse ohne eigenen Haushalt, Stäbe, Detachements, einzelne Wehrmänner und Arrestanten usw.
- Für die Verpflegung wird das Geschirr und Besteck auch der Truppe gratis zur Verfügung gestellt, d. h. ohne Entrichtung einer Entschädigung (VR Artikel 139).
- Kantinenbetrieb für die Of-, Uof- und Rekrutenschulen, die — im Gegensatz zu WK/EK-Truppen — keine eigene Kantine führen können.
- Abgabe von Wein, Spirituosen, Bier, Mineralwasser, Raucherwaren, Schokolade usw. an WK/EK-Truppen, die mit Zustimmung des Wpl Kdt einen eigenen Kantinenbetrieb führen.

Die knapp berechneten Preise für alle vom Festungskreis 13 gelieferten Kantinenartikel enthalten einen bescheidenen Zuschlag. Den Festungseinheiten wird auf den Bezügen an Mineralwassern und andern nicht alkoholhaltigen Getränken ein Rabatt gewährt. Damit diese Einheiten aus ihrem Kantinenbetrieb einen Gewinn erzielen können, sind sie ermächtigt, die Bezugspreise zu erhöhen.

Wie bereits erwähnt, ist die Gewinnmarge auf den Abgabepreisen des Festungskreises 13 für die Kantinenartikel sehr bescheiden. Der Erlös dient als Ausgleich bei Preiserhöhungen in der laufenden Versorgungsperiode sowie zur Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel. Die Verwendung der Überschüsse der Verpflegungs- und Kantinenkassen des Festungswachtkorps (Fwk) ist mit einer vom BAGF erlassenen und vom EMD

genehmigten Weisung reglementiert. Aus diesen Überschüssen können u. a. bestritten werden:

- Für die Aufenthaltsräume der Wehrmänner bzw. Kantinen und Werke (Freizeitgestaltung): Zeitungsabonnemente, Beschaffung und Reparatur von Radio- u. Fernsehapparaten, Bibliothek.
- Beschaffung bzw. Ersatz von Maschinen, Geräten und besonderen Einrichtungen usw. für den Kantinenbetrieb.
- Radio- und Fernsehgebühren usw.

Die Überschüsse kommen somit weitgehend der Truppe für die Freizeitgestaltung zugute.

Der Festungskreis 13 ist verpflichtet, für die Schulen und Instruktionkurse den Kantinenbetrieb sicherzustellen. Nachdem hierfür die personelle Organisation und auch die materiellen Mittel vorhanden sind, ist es naheliegend, dass auch die WK/EK-Truppen ihren ganzen Bedarf an Kantinenartikeln über das Fwk eindecken und nicht nur einzelne Artikel wie z. B. Weine (Weine werden auch in Mangelzeiten zu ausserordentlich günstigen Preisen abgegeben). Aus dem gesamten Umsatz ergibt sich eine Mischrechnung, die im Sinne *der Solidarität* und im Interesse der Sache durch günstige Preise allen Beteiligten und insbesondere den Rekrutenschulen und Kadenschulen zugute kommt. Dabei ist es fraglich, ob bei Selbstversorgung der Truppe mit Kantinenartikeln, unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Umtriebe, ein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil erzielbar wäre. Übrigens sind gemäss VR Ziffer 51, Absatz 2 die Preise für die Kantinenartikel so festzusetzen, dass lediglich die Selbst- und Unkosten gedeckt werden. Aus dieser Formulierung ist zu schliessen, dass die Kantinenkassen nicht gezielt zur Speisung der Truppenkassen dienen sollten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Fwk im allgemeinen und insbesondere mit dem Kantinenbetrieb eine Dienstleistung vollbringt, die von allen Truppen begrüsst und geschätzt wird.»

Können wir ... oder müssen wir?
(Meinung der Redaktion)

Die Zuschrift des betroffenen Rechnungsführers, der teilweise die Ortslieferanten in St-Maurice berücksichtigt hatte, ist schon recht alt. Das Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) hat viel Zeit benötigt für seine Antwort. Vermutlich ist das Problem ein delikates. So fiel auch die Stellungnahme aus: Sehr geschickt — leider aber doch nicht ganz auf die Fragestellung des Rechnungsführers eingehend. Seine konkrete Fragestellung lautete:

«Muss ich alle Kantinenartikel beim Festungswachtkommando beziehen oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine blosser Empfehlung?»

Wenn man den Text der Antwort genau studiert, so schält sich doch eher eine blosser Empfehlung heraus: Man sollte beim Festungswachtkommando alle Kantinenartikel beziehen und zwar aus Solidarität, damit «zum Wohle der Truppe» auch 1982 die Radio- und Fernsehkonzeption bezahlt werden kann, um es überspitzt zu formulieren. In diesem Sinne hoffen wir, unsere Rubrik «Kamerad, was meinst Du?» habe der ganzen Sache doch insofern geholfen, als sie dargestellt hat, dass das Einkaufen beim Ortslieferanten keine Todsünde ist. Zuschriften zum Thema «Kantine» sind bereits erfolgt, weitere indessen nach wie vor erwünscht.

Termine

19. / 21. Februar	Wintermannschafts-Wettkampf Geb Div 9	Andermatt
27. / 28. Februar	Wintermannschafts-Wettkampf FWK / FF Trp	Andermatt
6. / 7. März	Wintermannschafts-Wettkampf Mech Div 4	Gurnigel
7. März	Toggenburger Waffenlauf	Lichtensteig
21. März	St. Galler Waffenlauf *	St. Gallen
4. April	Course militaire à Neuchâtel **	Chaux-de-Fonds
3. / 4. April	Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Militärküchenchefs	Brig
25. April	Zürcher Waffenlauf ***	Zürich-Dolder
15. / 16. Mai	Delegiertenversammlung des Schweiz. Fourierverbandes	Spiez
15. / 16. Mai	Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen	Basel

* Anmeldeschluss: 15. Februar, PC 90 - 3550, Fr. 11.—

** Anmeldeschluss: 4. März, PC 20 - 5002, Fr. 11.—

*** Anmeldeschluss: 25. März, PC 80 - 69344, Fr. 12.—

Wehrsport

Winter-Divisionsmeisterschaften F Div 6 vom 23. / 24. Januar in Fischenthal

Kategorie: Einzellauf mit Schiessen

Landwehr 24. Four Bächli Füs Kp I / 142 1.20.56

Kategorie: Einzellauf ohne Schiessen

Auszug 19. Four Rüegg Sap Kp II / 6 0.58.00

48. Oblt Lang Vpf Kp II / 72 1.20.58

Landwehr 22. Rf Letsch Betr Det 98 0.58.34

30. Major Isler Vsg Rgt 7 1.01.59

35. Kü Wm Fröhling Füs Kp III / 155 1.03.16

70. Four Jetzler Füs Kp I / 182 1.15.07

Landsturm 32. Four Schärer Stabskp Mob Pl 404 1.06.50

42. Four Meyer Stabskp Mob Pl 404 1.13.54